

# BVGer E-8202/2025 vom 21. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8202\\_2025\\_d20251021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8202_2025_d20251021)

FR: TAF E-8202/2025 du 21 octobre 2025

IT: TAF E-8202/2025 del 21 ottobre 2025

## Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7881/2025 vom 21. Oktober 2025)

## Erwägungen

### E. 10

März 2009 E. 1.2 f.), dass die elektronische Beschwerde des Gesuchstellers vom 15. Oktober 2025 (Zeitpunkt Ausstellung Abgabequittung: 15. Oktober 2025, 00:01:03 MESZ) gegen den vorinstanzlichen Entscheid vom 3. Oktober 2025 nach der am 14. Oktober 2025 abgelaufenen Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen und somit verspätet eingereicht wurde, was der Gesuchsteller grundsätzlich auch selbst anerkennt (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 21 Abs. 1 und Art. 21a Abs. 3 VwVG; Art. 6 Abs. 1 Ausführungsreglement des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juni 2020 über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien [ERV-BVGer, SR 173.320.6]; Fristwiederherstellungsgesuch S. 1), dass der Beschwerdeführer nach Ergehen des Nichteintretensentscheids E-7881/2025 vom 21. Oktober 2025 mit (rechtsgültiger) elektronischer Ein-gabe vom 27. Oktober 2025 – und somit innerhalb der dreissigtägigen Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG – ans Bundesverwaltungsgericht gelangte und unter Beilage der im Verfahren E-7881/2025 eingereichten Beschwer-deschrift um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ersuchte, dass er mit Einreichung der Beschwerdeschrift die versäumte Rechtshand-lung nachgeholt hat, womit die formellen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 VwVG erfüllt sind, dass auf das frist- und formgerecht eingereichte Fristwiederherstellungs- gesuch daher einzutreten ist, dass die Wiederherstellung von Fristen dazu dient, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristver- säumnis erleidet (vgl. STEFAN VOGEL, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 24 N. 1), dass im Interesse an einem geordneten Rechtsgang, der Rechtssicherheit und der Verfahrensdisziplin grundsätzlich ein strenger Massstab ange-wandt wird (vgl. BVGE 2017 I/3 E. 6.1), dass ein Versäumnis nur dann als unverschuldet gilt, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und dem Gesuchsteller keine Nachlässigkeit vorgewor- fen werden kann, das heisst es sind nur solche Gründe als erheblich zu

E-8202/2025 Seite 5 betrachten, die dem Gesuchsteller auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung seiner Interessen verunmöglicht oder unzumutbar er- schwert hätten (vgl. Urteil E-5733/2025 E. 4.1; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 10), dass daneben auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung recht- fertigen können, welche dann vorliegen, wenn der (objektiv betrachtet) Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zu- folge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig ein- zuschätzen vermag (vgl. VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 12), dass schliesslich auch

eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen können (vgl. Urteil E-5733/2025 E. 4.1; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 14), dass der Gesuchsteller sein Fristwiederherstellungsgesuch vorliegend mit «einem unverschuldeten technischen Hindernis» bei der elektronischen Beschwerdeaufgabe durch seinen Rechtsvertreter begründet, namentlich sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde das Guthaben des SwissID-Kontos erschöpft gewesen und es habe um Mitternacht auch keine Möglichkeit bestanden, um das Guthaben sofort aufzuladen, weshalb eine fristgerechte elektronische Einreichung technisch nicht möglich gewesen sei, dass sich die gesuchstellende Person eine durch die Vertretung verschuldete Verspätung grundsätzlich anrechnen lassen muss (vgl. BGE 143 I 284 E. 1.3; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 17), dass die SwissID kostenlos ist, allerdings für die Nutzung der digitalen Unterschrift mittels SwissID über SwissSign je nach gewähltem Modell unterschiedliche Kosten anfallen und der Nutzer über die Preise und Anzahl Signaturen informiert wird (vgl. < <https://www.swissign.com/digitale-unterschrift/web-service.html> >, abgerufen am 24.11.2025), dass es zur unerlässlichen Sorgfaltspflicht einer Rechtsvertretung gehört, die technischen Voraussetzungen für eine anvisierte elektronische Beschwerdeführung sicherzustellen respektive diese vor Ablauf der Beschwerdefrist frühzeitig zu prüfen (vgl. BGE 143 I 284 E. 1.3 m.w.H.), dass bei dem vorliegend geltend gemachten Grund (zu wenig Geld auf dem SwissID-Konto) nicht von einem unverschuldeten Versäumnis

E-8202/2025 Seite 6 auszugehen ist; vielmehr muss sich der Gesuchsteller respektive dessen Rechtsvertreter Nachlässigkeit infolge organisatorischer Unzulänglichkeiten vorwerfen lassen (vgl. BGE 143 I 284 E. 1.3; Urteil des BGer 2C\_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2.1; VOGEL, a.a.O., Art. 24 N. 10), dass der Gesuchsteller das geltend gemachte Informatikproblem im Zusammenhang mit dem Aufladen des Guthabens auf seinem SwissID-Konto sodann in keiner Weise belegt hat, dass das Fristwiederherstellungsgesuch demnach abzuweisen ist, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Fristwiederherstellungsgesuchs mit seinen Ausführungen sowie dem eingereichten türkischen Schreiben «Tutanak» respektive der Übersetzung des Protokolls betreffend die Hausdurchsuchung vom 14. Oktober 2025 bei seiner Mutter in der Türkei des Weiteren um Prüfung von neuen Tatsachen und Beweismitteln ersuchte, dass Gegenstand des vorliegenden Fristwiederherstellungsverfahrens einzig die Frage bildet, ob die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der versäumten Frist erfüllt sind, weshalb auf die Anträge betreffend Berücksichtigung der neuen Beweismittel und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur vollständigen Neuurteilung nicht einzutreten ist, dass ein allfälliges Wiedererwägungsgesuch darüber hinaus beim SEM anhängig zu machen wäre, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-8202/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.